

Vorlage Nr. I/118/2012
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

**Ausbau Bremerhavens zu einem Zentrum der Offshore-Windenergiebranche
hier: Stellungnahmen des Rechtsamtes der Stadt Bremerhaven und der Rechtsanwälte
Ganten, Hünecke, Bieniek & Partner „Sportstätte am Flugplatz Luneort“**

A Problem

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) im Blexer Bogen hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Oktober 2011 u. a. den folgenden Beschluss gefasst: *„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die BIS in Abstimmung mit der FPBG, mit den am Flugplatz Luneort ansässigen Unternehmen und Vereinen einvernehmliche Lösungen bezüglich der Verlagerung der Aktivitäten zum künftigen ‚Nordsee Airport Bremerhaven-Cuxhaven‘ zu erzielen.“*

Im Zuge der Gespräche mit den am Flugplatz Luneort ansässigen Flugsportvereinen wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei den von den Vereinen genutzten Anlagen und Gebäuden um Sportanlagen handelt und wenn ja, diese als Sportstätte gem. § 5 (4) des Gesetzes zur Förderung des Sports im Lande Bremen (SportFG) geschützt sind.

Das Amt für Sport und Freizeit hat das Rechtsamt mit Schreiben vom 24.10.2011 und 21.11.2011 um eine entsprechende Stellungnahme gebeten, die am 20.12.2011 vorgelegt wurde (Anlage 1).

Der Motorsegler- und Segelflug-Club Bremerhaven e. V. (MSC) hat als Reaktion auf die vorgenannte Stellungnahme des Rechtsamtes das Rechtsanwaltsbüro Trüon ebenfalls mit einer gutachterlichen Stellungnahme (Anlage 2) beauftragt, die dem Amt für Sport und Freizeit mit Schreiben vom 14.05.2012 vorgelegt wurde. Das Amt für Sport und Freizeit hat das Schreiben des Rechtsanwaltsbüros Trüon zuständigkeitshalber an das Referat für Wirtschaft und der BIS weitergeleitet.

B Lösung

Das Rechtsamt kommt in seiner Stellungnahme vom 20.12.2011 (Anlage 1) zu folgendem Ergebnis: *„[...] können wir somit feststellen, dass der Regionallughafen Bremerhaven-Luneort keine ‚Sportanlage‘ im Sinne des Sportförderungsgesetzes ist, somit bei einer Inanspruchnahme für andere Zwecke eine Ersatzanlage nicht bereit gestellt werden muss; allenfalls hinsichtlich der im Eigentum der Vereine stehenden Hallen könnte sich – da diese dem Sportbetrieb dienen – eine Ersatznotwendigkeit ergeben. Es soll insoweit dahinstehen, ob allein mit den Hallen ein Sportbetrieb möglich ist.“*

Eine Ersatzbeschaffung für die Halle bedeutet jedoch nicht, dass eine Realisierung von Flugverkehr damit einhergehen muss.“

Mit Schreiben vom 29.05.2012 (Anlage 3) hat die Rechtsanwaltssozietät Ganten, Hünecke, Bieniek & Partner aus Bremen die Stellungnahme des Rechtsamtes um den noch offenen Punkt der vom MSC genutzten Halle ergänzt und kommt zu dem folgenden Ergebnis: *„Der Flughafen Luneort ist keine Sportanlage. Zu den Einrichtungen des Sports zählen Anlagen, die von Trägern des Sports für die Durchführung der sportlichen Aufgaben bereitgestellt werden*

(§ 4 Abs. 1 Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen [SportFG]). Hierzu zählt der Flughafen nicht. Die Halle selbst dient nicht dem eigentlichen Sportbetrieb, sondern dem Unterstellen und Warten der Flugsportgeräte. Dieser Zweck ist durch das SportFG nicht geschützt. Da der Flughafen Luneort keine Sportanlage ist und die vom MSC genutzte Halle nicht dem eigentlichen Sportbetrieb dient, besteht weder ein Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzsportanlage noch auf Entschädigung (Flughafen, Halle).“

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche / Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen / Genderprüfung

Keine personalwirtschaftlichen und klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte

E Beteiligung / Abstimmung

Amt 30, Amt 52, BIS.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag Der Magistrat nimmt die Stellungnahme „Sportstätte Flugplatz Luneort“ des Rechtsamtes vom 20.12.2011 sowie die Stellungnahme der Rechtsanwaltssozietät Ganten, Hünecke, Bieniek & Partner aus Bremen vom 29.05.2012 zu den Auswirkungen der Schließung des Flugplatzes Luneort auf die dort ansässigen Luftsportvereine zur Kenntnis und schließt sich der Rechtsauffassung, dass der Flugplatz Luneort keine Sportanlage ist und die vom MSC genutzte Halle nicht dem eigentlichen Sportbetrieb dient und daher weder ein Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzsportanlage noch auf Entschädigung (Flughafen, Halle) besteht, an.

Der Magistrat beauftragt die Verwaltung und die FPBG, die vorgenannten Stellungnahmen bei dem Verfahren zur Schließung des Flugplatzes sowie den in Aufstellung/Änderung befindlichen Bauleitplänen als Abwägungsmaterial zu berücksichtigen.

Grantz
Oberbürgermeister

Neuhoff
Stadtrat

- Anlage 1: Stellungnahme "Sportstätte Flugplatz Luneort" des Rechtsamtes vom 20.12.2011
- Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme des Rechtsanwaltsbüros Trûon zur Unzulässigkeit der ersatzlosen Schließung des Flughafens Luneort vom 11.05.2012
- Anlage 3: Stellungnahme der Rechtsanwaltssozietät Ganten, Hünecke, Bieniek & Partner aus Bremen vom 29.05.2012 zu den Auswirkungen der Schließung des Flugplatzes Luneort auf die dort ansässigen Luftsportvereine